

+++INFOBLATT ZUM STUDIENABSCHLUSS GERMANISTISCHE LINGUISTIK (M.A.)+++

Liebe Kommilitonin, lieber Kommilitone,

Du bist im Hauptstudium?

Du hast alle erforderlichen Scheine beisammen?

Eigentlich könntest Du deine Magisterprüfung machen, aber angesichts des Paragraphen- und Hochschulbürokratiewirrwarrs verlässt dich völlig der Mut...?

Wir können dich beruhigen: Meistens läuft alles ganz problemlos! Aber es gibt trotzdem einige Dinge, die du beachten solltest:

Die rechtlich verbindliche Grundlage des Studienabschlusses ist die Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HUB), die aus zwei Teilen besteht. „Teil I Fachübergreifende Prüfungsbestimmungen“ findest Du unter

<http://www.amb.hu-berlin.de/1994/16/1619940> und
<http://www.amb.hu-berlin.de/2002/48/4820020> ,

„Teil II Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Germanistische Linguistik“ findest Du zusammen mit den anderen germanistischen Studiengängen unter

http://www2.hu-berlin.de/philfak2/lehre/magister_lehramt_diplom/ordnungen_germanistik.htm .

Der erste und wichtigste Hinweis lautet: Lies diese beiden nicht allzu langen Texte! Denn im Gegensatz zu diesen Hinweisen kannst Du dich auf die beiden Prüfungsordnungen in jedem Fall berufen.

Über alle formalen Fragen des Studienabschlusses erteilt das Prüfungsbüro (MOS 112, Frau Klimpel) Auskünfte. Im Zweifels- oder Streitfall wendet man sich an den Prüfungsausschuss, das heißt den Prüfungsausschussvorsitzenden Prof. Dr. Wolfgang Hock (MOS 408). Hat man sonstige organisatorische Fragen, kann man sich in der Studienfachberatung Rat holen (Frau Dr. Monika Strietz, MOS 445), beim Prüfungsbüro oder bei der studentischen Studienfachberatung (Herr Shenja Leiser 113)

DER ABLAUF DES STUDIENABSCHLUSSES IM MAGISTERSTUDIUM GERMANISTISCHE LINGUISTIK

1. Magisterarbeit

„Ist ein germanistisches Fach erstes Hauptfach, beginnt das Prüfungsverfahren mit der Magisterarbeit“ heißt es in der MAPO II § 15. Für den Ablauf des „Prüfungsverfahrens“ sind das Prüfungsbüro und die Prüfungsordnung des ersten Hauptfachs zuständig.

1.1 Voraussetzungen/Anmeldung

Zwingend erforderlich für die Anmeldung zur Magisterarbeit ist nur das Zwischenprüfungszeugnis und ein Thema. Das heißt, die Magisterarbeit kann (formal) bereits nach der vollständigen Zwischenprüfung, ohne Nachweis der Studienleistungen im Hauptstudium angemeldet werden. Praktisch sollte man aber erst mit der Magisterarbeit beginnen, wenn man möglichst viel im Hauptstudium gelernt hat. WICHTIG: Die Magisterarbeit muss auf jeden Fall zu einem Thema des gewählten Schwerpunkts geschrieben werden (A,C,B oder D); der Schwerpunkt wird durch die Hauptseminarscheine festgelegt, deswegen macht es natürlich keinen Sinn, mit der Arbeit zu beginnen, bevor man sich definitiv für einen Schwerpunkt entschieden und dort auch Scheine gemacht hat.

Hinzu kommt, dass man, um zu einem Thema zu gelangen, auch einen Prüfer benötigt, mit dem man sich auf das Thema einigt. Prüfer kann in der Regel jeder Hochschullehrer sein, das heißt Professoren, Privatdozenten und habilitierte Dozenten.

Praktisch sieht das meist folgendermaßen aus: Entweder man hat ein Thema oder zumindest einen Gegenstand und sucht sich danach einen Prüfer, der sich womöglich dafür interessiert, oder man hat sich einen Prüfer ausgesucht und versucht ein Thema (Gegenstand) zu wählen, der zum Interessengebiet desjenigen zählt. Wenn es im eigenen Schwerpunkt nur einen Hochschullehrer gibt, ist natürlich schon klar, bei wem man schreibt. Ist man soweit, begibt man sich in die

Sprechstunde des Erwählten und trägt sein Anliegen vor. Der weitere Ablauf sollte zwischen Studierenden und Prüfer besprochen werden. Ist dann die Arbeit soweit gediehen, dass ein Thema, also ein Titel, für die Arbeit gefunden werden kann, sollte noch geklärt werden, wer der Zweitgutachter für die Arbeit sein kann. Sollte es nicht dringende persönliche oder fachliche Gründe für eine bestimmte Wahl geben, etwa weil man ein interdisziplinäres Thema bearbeitet und ein Prüfer aus einem anderen studierten Fach hinzugezogen werden muss, sollte der Zweitprüfer möglichst in Absprache mit dem eigentlichen Prüfer gewählt werden. Dann besorgt man sich im Prüfungsbüro den entsprechenden Vordruck, trägt den damit verbindlich feststehenden Titel der Arbeit ein, unterschreibt, lässt den Prüfer und den Zweitprüfer unterschreiben und gibt das ganze **innerhalb von zwei Wochen** im Prüfungsbüro ab.

1.2 Fristen

In der MAPO I heißt es dann eindeutig „Die Ausgabe des Themas sowie die Festlegungen zu Form und Umfang der Magisterarbeit erfolgen durch den Prüfungsausschuss des 1. Hauptfaches.“ (§ 23,3) und „Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate, vom Tage der Themenausgabe an gerechnet.“ (§ 23,5). Das heißt also, erst wenn der Prüfungsausschuss schriftlich das Thema der Magisterarbeit mitteilt, kann das Thema als vergeben gelten und die sechs Monate beginnen. Praktisch wird mittlerweile aber sehr darauf geachtet, **dass zwischen Abholen und Rückgabe des Vordrucks maximal zwei Wochen liegen**. Hier gilt es also, sich zu beeilen und die Termine gut zu koordinieren.

„Die Magisterarbeit ist fristgemäß in festgelegter Form und Umfang beim Prüfungsausschuss des 1. Hauptfaches abzugeben.“ (MAPO I §23,8) **Der Abgabetermin ist absolut verbindlich!** Zwischen Anmeldung und Abgabe müssen mindestens zwei und dürfen maximal sechs Monate liegen.

„Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.“ (MAPO I § 23,5). Ein begründeter Antrag ist für den Prüfungsausschuss im Fach Germanistische Linguistik nur eine Krankheit oder etwas ähnlich Schwerwiegendes – Fachliches oder Inhaltliches spielen dabei nur selten eine Rolle. Aber selbst eine Krankschreibung wird nicht unbedingt akzeptiert. Wenn Du vier Wochen krank bist, werden Dir vermutlich nur zwei Wochen Verlängerung gewährt, es sei denn, die Krankheit hindert Dich offensichtlich vollständig am Arbeiten (z.B. Krankenhausaufenthalte o.ä.). Anders ist es nur, wenn man genau zum Zeitpunkt der Abgabe krank wird. Selbst der Prüfungsausschuss kann nicht verlangen, dass Kranke sich auf den Weg machen, ihre Magisterarbeit abzugeben.

1.3 Bearbeitung

„Hinweise zum Anfertigen der Magisterarbeit“, mit formalen Vorgaben, Gestaltung des Titelblatts usw. erhältet Ihr im Prüfungsbüro. Ansonsten sollte auch Dein Prüfer dazu Auskunft geben. In der MAPO I § 23 (1) heißt es dazu nur: „Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/ die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“ Besonders zu beachten ist Folgendes (MAPO I §23, 5): „Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.“ Das heißt, Du hast ein Anrecht auf ein Thema, das tatsächlich innerhalb von 6 Monaten zu bewältigen ist, und mit den 6 Monaten ist nicht etwa nur das endgültige Abfassen gemeint, sondern auch die Forschungsleistung (also Recherche, Lektüre und Reflexion). In jedem Falle sollte man sich fragen, ob eine Magisterarbeit es tatsächlich wert sein kann, wesentlich länger als ein halbes Jahr Lebenszeit darauf zu verwenden und vor allem ob eine längere Bearbeitungszeit tatsächlich kausal mit einem besseren Ergebnis verbunden ist. Grundsätzlich ist es auch durchaus möglich eine Hausarbeit - auch eine für die ein Leistungsnachweis ausgestellt wurde - zur Magisterarbeit auszubauen – wobei dafür natürlich die Rücksprache mit dem Prüfer nötig ist.

Die Magisterarbeit hat in der Regel einen Umfang von 80-120 Seiten.

1.4 Begutachtung

In der MAPO I (§23,9) heißt es: „Magisterarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabetermin zu bewerten.“ Und „in der Regel“ heißt hier, dass Du zumindest prinzipiell ein Anrecht auf eine Bewertung innerhalb der vier Wochen hast und dass ein Abweichen einer Begründung bedarf. In der Praxis dauert die Bewertung aber viel, viel, viel länger.

Zum Problem wird das nur dann, wenn direkt im Anschluss an die Magisterarbeit die Abschlussprüfungen geplant sind.

Die Note der Magisterarbeit ergibt sich aus dem Mittel der von beiden Prüfern jeweils vergebenen Note.

2. Abschlussprüfung

Der zweite und von der Magisterarbeit weitgehend unabhängige Teil des Studienabschlusses ist die Magisterabschlussprüfung, die im Magisterfach Germanistische Linguistik aus einer Klausur (HF 4h, NF 2h) und einer mündlichen Prüfung (HF 60', NF 30') bestehen.

2.1 Anmeldung

Zur Anmeldung benötigt man neben dem Zwischenprüfungszeugnis den Nachweis über das abgeschlossene Hauptstudium (vier Leistungsnachweise im HF, zwei im NF und die Studienbuchseiten mit den entsprechend belegten Veranstaltungen - siehe dazu das Formblatt, das im Prüfungsbüro erhältlich ist) und den Nachweis über die „obligatorische Studienfachberatung im Hauptstudium“.

Dann heißt es MAPO II 11 §18 (6) „Neben die Zulassungsvoraussetzungen treten folgende Angaben: - Angabe der Prüfungsthemen bzw. Schwerpunkte für die Klausur und die mündliche Prüfung in dem gewählten Hauptfach; - Vorschläge für die Prüferin/den Prüfer in dem gewählten Hauptfach.“ Und weiter sollen laut MAPO II 11 § 21(2) „zur Durchführung der Magisterprüfung [...] drei vom Thema der Magisterarbeit abweichende Themenkreise aus selbst gewählten Bereichen vor[bereitet werden].“ Zusätzlich existieren Durchführungsbestimmungen, die ausschließen, dass die drei Themen sich mit den Themen der benoteten Scheine aus dem Hauptstudium decken. Das gilt auch bereits für die Magisterarbeit! Themen, die auf Scheinen aus dem Hauptstudium aufbauen oder an solche anknüpfen, kann man mitunter aber durchaus wählen. In Absprache mit dem Prüfer muss das angegebene Themengebiet dann eben wesentlich umfassender formuliert sein. Für die Wahl des Prüfers gilt das gleiche, wie bei der Magisterarbeit (siehe 1.1), wobei das Persönliche – für die mündliche Prüfung – vielleicht noch wichtiger ist, als das Fachliche. Im 1. Hauptfach ist der Prüfer in der Regel derjenige, der die Magisterarbeit betreut hat.

Im Prüfungsbüro erhältst du ein Formblatt, auf dem neben dem Prüfer drei Themenbereiche angegeben werden müssen. Was ein Themenbereich ist und welche weiteren (inhaltlichen) Einschränkungen bestehen, wird wiederum mit dem Prüfer geklärt. Das alles muss natürlich von dir und Deinem Prüfer unterschrieben werden.

2.2 Fristen/Prüfungszeitraum

Entgegen anders lautender Gerüchte gibt es keine Höchstgrenze für die Zeit, die zwischen Abgabe der Magisterarbeit und dem Beginn der Abschlussprüfungen liegt, sondern nur eine Mindestzeit (6 Wochen). Das ergibt sich auch logisch aus der Tatsache, dass die Magisterarbeit ja auch unabhängig vom Studienabschluss begonnen werden kann. Um es ganz klar zu sagen: **Nachdem Ihr die Magisterarbeit abgegeben habt, läuft keine Frist für die Anmeldung zur Abschlussprüfung!** Aber: Es ist natürlich sinnvoll, wenn man das Studium abgeschlossen hat, so schnell wie möglich mit den Abschlussprüfungen zu beginnen. Und wie bei der Magisterarbeit solltet Ihr Euch auch im Hinblick auf die Abschlussprüfungen fragen, wie viel Lebenszeit sinnvoll mit ihrer Vorbereitung verwendet werden sollte, das heißt: **Plant Freiräume für die Prüfungsvorbereitung ein, aber zieht die Prüfungen zügig durch.** Mindestens sechs Wochen vor der ersten Prüfung, muss man allerdings angemeldet sein (vgl. MAPO I § 6 (8) 2).

Zusätzlich gilt, dass „eine mit ‚nicht ausreichend‘ bewertete Magisterarbeit [...] die Fortsetzung des Magisterprüfungsverfahrens aus[schließt]“ (MAPO II 11 § 20 (2)). Also muss vor der ersten Prüfung sichergestellt sein, dass Ihr die Magisterarbeit bestanden habt, was formal natürlich kein Problem sein kann, da ja Magisterarbeiten innerhalb von vier Wochen begutachtet sein müssen (siehe 1.4). In der Realität ist kaum eine Magisterarbeit innerhalb dieses Zeitraums begutachtet, und in der Regel wird dann von euch verlangt, dass Ihr auf Euren Prüfer Druck ausübt, entweder ein Gutachten oder eine Vorbegutachtung beim Prüfungsbüro einzureichen, in der bestätigt wird, dass Ihr die Magisterarbeit bestanden habt. Eigentlich sollte indes der Prüfungsausschuss diesen Job übernehmen, hat er doch darüber zu wachen, dass die Regeln, die die MAPO festlegt, auch eingehalten werden (MAPO § 14 (4)). Nun will man aber als Kandidat keinen Ärger und wird sich auch diesen Anforderungen beugen.

Die „Magisterprüfung [soll] als Blockprüfung in demselben Prüfungszeitraum für alle Teilstudiengänge abgelegt [werden].“ MAPO I § 20(1). **Das heißt, die gesamte Abschlussprüfung, also alle Teilprüfungen in allen studierten Fächern, sollen innerhalb eines „Prüfungszeitraumes“ – nach derzeitiger Auslegung: innerhalb eines halben Jahres – abgelegt werden** (siehe dazu auch 2.2.). Es ist aber ganz extrem fraglich, ob man vom Prüfungsverfahren ausgeschlossen werden kann, also „durchfällt“, wenn man seine Prüfungen nicht innerhalb eines halben Jahres ablegt. Vor allem aber: wenn es mit der Koordination Probleme gibt, bspw. Klausurtermine kollidieren, Prüfer in den Semesterferien nicht greifbar sind, kann man sich

auf die Verantwortung des Prüfungsausschusses berufen und muss nicht (voraussetzend) versuchen, Unmögliches möglich zu machen, um innerhalb der Fristen zu bleiben. In der MAPO I § 20(1) heißt es schließlich: „Die Verantwortung für die Koordination der abzulegenden Fachprüfungen in den Teilstudiengängen trägt der Prüfungsausschuss des 1. Hauptfaches“. Damit das allerdings funktioniert, ist die Anmeldung zur Abschlussprüfung eine Komplettanmeldung, Ihr müsst also in alle für Eure Studienfächer relevanten Prüfungsbüros gehen und dort nachweisen, dass ihr das Studium abgeschlossen habt (Scheine und Studienbuchseiten). Ihr müsst zu all Euren Prüfern und Euch bestätigen lassen, dass sie Euch prüfen werden und dafür müsst Ihr in der Regel auch schon all Eure Prüfungsthemen beisammen haben. Das muss dann natürlich alles wieder in den Prüfungsbüros bestätigt werden, und schließlich müssen alle Papiere zurück in das Prüfungsbüro Eures ersten Hauptfaches. **Erst dann seid ihr tatsächlich zur Abschlussprüfung angemeldet.** Klar ist, dass der bürokratische Aufwand enorm ist. Und klar ist auch, dass ihr Euren Abschluss machen wollt und Ihr deshalb die treibende Kraft in diesem Hindernislauf zwischen seltenen Sprechzeiten, überfüllten Sprechstunden und Pederterie seid!

Trotzdem: Nimmt man den ungünstigsten Fall an, dass man ein Hauptfach mit zwei Nebenfächern studiert und in jedem dieser drei Fächer eine Klausur und eine mündliche Prüfung abzulegen hat, ergibt das sechs Prüfungen in sechs Monaten, also einen Monat Vorbereitungszeit pro Prüfung, **und diese Zeit sollte allemal reichen.**

2.3 Durchführung

MAPO II 11 § 18 (2): „Die Klausur geht der mündlichen Prüfung voraus.“ Die Klausuren finden in Abweichung von MAPO II 11 § 18 (2) in jedem Monat, außer im August, meist am Ende des Monats statt. Diese Termine hängen vor dem Prüfungsbüro aus. Es gibt also hinreichend Klausurtermine, für die man sich im Prüfungsbüro anmelden kann, vorausgesetzt, man ist 6 Wochen vor dem Klausurtermin bereits für die Abschlussprüfungen angemeldet (siehe 2.2). „Die Klausur umfaßt zwei Aufgabengruppen; im Teil A sind kanonische, d. h. generell zu beherrschende sprachwissenschaftliche Arbeitsschritte an vorgelegtem Sprachmaterial durchzuführen; im Teil B ist eine von zwei alternativen Fragestellung abzuhandeln, die aus zwei der vereinbarten Themenkreise des Schwerpunktbereichs entnommen werden.“ Die Klausur ähnelt also *im Aufbau* der ZP-Klausur, es gibt einen A-Teil, in dem Grammatik geprüft wird und einen B-Teil, in dem Fragen zu vorher vereinbarten Themen des Schwerpunkts gestellt werden. Beide Klausurteile werden von Eurem Prüfer erstellt. Ihr bekommt also mindestens zwei Fragen/Aufgaben aus zwei der drei für die Abschlussprüfung angegebenen Themenkreise bekommt. Wenn man sich auf zwei Themen vorbereitet, kann man sicher sein, dass zumindest zu einem auch tatsächlich eine Frage/Aufgabe gestellt wird. Ob es weitere Eingrenzungen des Themas gibt, ob Ihr Vorschläge machen dürft, ob Ihr ein Thesenblatt einreicht, hängt einzig und allein von Eurem Prüfer ab, denn nur Euer Prüfer stellt die Fragen/Aufgaben für die Klausur.

Ein grundsätzlicher Tipp: In der Regel hat sich Euer Prüfer mit seiner Frage/Aufgabe etwas gedacht. Versucht also, konkret die Frage/Aufgabe zu verstehen und zu beantworten und nicht alles zu schreiben, was Ihr für das Thema insgesamt vorbereitet habt. Eine kurze, prägnante, gut aufgebaute Klausur ist angenehmer und besser zu lesen als überflüssige Ausschweifungen.

Nachdem Ihr die Klausur geschrieben habt, könnt Ihr Euch zur mündlichen Prüfung anmelden. MAPO II 11 § 18 (3): „Der Zeitpunkt für die mündliche Prüfung wird zwischen der Kandidatin/dem Kandidaten und der Prüferin/dem Prüfer vereinbart und ist dem Prüfungsbüro bekannt zu geben.“ Das heißt, Ihr sprecht mit Eurem Prüfer (ggf. im entsprechenden Sekretariat) einen Termin ab und teilt dem Prüfungsbüro diesen Termin mit. Neben Eurem Prüfer wird noch ein Beisitzer bei Eurer Prüfung anwesend sein, meist ein Mitarbeiter des Prüfers. Die Wahl des Beisitzers solltet Ihr, wenn nichts anderes von Euch verlangt wird, dem Prüfer überlassen.

MAPO II 11 §25 (5): „Den Gegenstand der mündlichen Prüfung bilden in erster Linie die von der Klausur nicht berührten Themenkreise. Darüber hinaus erstreckt sie sich aber auch auf Gegenstände des gesamten Faches.“ Das gilt immer für Prüfungen im Hauptfach. Im Nebenfach wird gelegentlich auf das zweite Thema verzichtet. Wie die Prüfung abläuft, ob Ihr erst eine Art Kurzvortrag haltet oder eine Einleitung sprechen dürft, ob Ihr ein Theseblatt abgibt, ob eher abgefragt oder miteinander gesprochen wird, hängt wiederum ausschließlich von Eurem Prüfer ab. Grundsätzlich entscheidend ist, dass man in jedem Falle beherrscht und gelesen hat, was man auf dem Thesenblatt angibt! Jede Abweichung führt dabei zu Recht zu einer schlechteren Bewertung.

2.4 Bewertung/Note

Auch die Klausur wird „in der Regel innerhalb von vier Wochen bewertet“ (MAPO I §8(2)). – Auch das dauert meist länger, aber nicht so viel länger wie bei den Magisterarbeiten. Die Klausur wird von zwei Prüfern begutachtet und aus den Noten das Mittel errechnet. Die Noten der mündlichen Prüfung erhaltet Ihr direkt im Anschluss an die Prüfung selbst. Die Note im Fach Germanistische Linguistik errechnet sich aus dem Mittel der Klausurnote und der mündlichen Prüfung.

3. Gesamtnote/Zeugnis

Euer Zeugnis wird innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss der letzten Prüfung ausgestellt und vom Dekan/der Dekanin überreicht oder im Prüfungsbüro übergeben. Es enthält die Noten der einzelnen Fächer, den Titel und die Note der Magisterarbeit sowie eine Gesamtnote. Für die Gesamtnote zählt die Magisterarbeit 1/3, die Note/n im Hauptfach/in den Hauptfächern 1/3, in den Nebenfächern jeweils 1/6.

Z.B. Magisterarbeit 2,1 (der Schnitt aus den Noten des 1. Prüfer 2,3; und des 2. Prüfer 2,0), 1. Hauptfach GL 1,5 (der Schnitt aus Klausur und mündlicher Prüfung: Klausur 1,3 – vom 1. Prüfer mit 1,7 bewertet; vom 2. Prüfer mit 1,0 –, mündliche Prüfung 1,7), 1. Nebenfach 2,3; 2. Nebenfach 2,7 = Gesamtnote 2,0 (gut).

Und dann ist es vorbei.

Die Fachschaft Germanistik

Oktober 2004